

## Presseinformation

Dr. Johann Gruber wurde am 10.05.1938 verhaftet und beschuldigt, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufwiegelung und Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte gestört und Pfleglinge des Blindenheimes sexuell missbraucht zu haben. Das Vorverfahren wurde nicht von der Kriminalpolizei, sondern von der Gestapo geführt. Die Entscheidung zur Verhaftung des Dr. Johann Gruber wurde in der Kreis- und Gauleitung der NSDAP getroffen.

Am 03.08.1938 wurde Dr. Johann Gruber vom LG Linz aller Anklagevorwürfe schuldig erkannt und zu 3 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Dieses Urteil wurde am 18.10.1938 von dem damals noch zuständigen OGH aufgehoben. Mit Urteil vom 20.01.1939 wurde Dr. Johann Gruber neuerlich schuldig erkannt und zu 2 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde war nunmehr das Reichsgericht Leipzig zuständig, das sie am 06.06.1939 verwarf.

Mit Beschluss vom 29.01.1999 stellte das Landesgericht Linz gemäß § 4 Aufhebungs- und Einstellungsgesetz fest, dass das Urteil vom 20. Jänner 1939, soweit es die Verurteilungen wegen Verstöße gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung betrifft, außer Kraft getreten ist, die Verurteilungen als nicht erfolgt gelten.

Am 01. Dezember 2009 trat das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz in Kraft, das auch die Aufhebung sogenannter Mischurteile ermöglichte, wenn auch die Verurteilung wegen eines nicht politischen Deliktes Ausdruck nationalsozialistischen Unrechtes war. Die Enkeltochter eines Bruders des Dr. Johann Gruber beantragte daraufhin am 21.07.2010 die Feststellung, dass das Urteil vom 20.01.1939 insgesamt, das heißt auch im Hinblick auf die Verurteilung wegen des sexuellen Missbrauches von Pfleglingen, als nicht erfolgt gilt.

Mit Beschluss vom 07. Jänner 2016 hat das Landesgericht für Strafsachen Wien diesem Antrag Folge gegeben und festgestellt, dass Dr. Johann Gruber vollständig rehabilitiert ist.

Zur Zeit der Urteilsfällung (1939) galt das Heimtückegesetz zwar in Deutschland, nicht aber in Österreich. Die Strafdrohungen für die strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung in Österreich, schienen den damaligen Machthabern unangemessen niedrig. Die Anklage auch wegen Sittlichkeitsdelikten, für die Kerkerstrafen von bis zu 5 Jahren vorgesehen waren, sollten das ausgleichen. Dr. Gruber war von der Gestapo verhaftet worden, die Blindenanstalt wurde danach von der Gauleitung der NSDAP übernommen, die Zeugen waren nachvollziehbar über Initiative des NS Blockwart zu ihren belastenden

Aussagen verhalten worden und weder vor der NS Zeit, noch danach hat auch nur eines der angeblichen Opfer des Dr. Johann Gruber bestätigt bzw. behauptet, von diesem sexuell missbraucht worden zu sein. Daraus, so das Gericht, ergäbe sich, dass das Urteil in seiner Gesamtheit typisch nationalsozialistisches Unrecht zum Ausdruck bringt, um das nationalsozialistische Unrechtsregime durchzusetzen.

Linz, am 28.01.2016